

► GGF-Info

Folge 110
06.12.2019
SLPM Veh

Die Auslagerung einer Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH

In vielen inhabergeführten GmbHs kommt im zeitlichen Zusammenhang mit dem altersbedingten Ausscheiden des Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) und seiner Nachfolgeplanung der Wunsch auf, die GmbH von der Pensionsverpflichtung gegenüber dem GGF zu befreien. Neben Abfindung der Zusage und Auslagerung auf einen externen Durchführungsweg wird häufig auch die Auslagerung auf eine sog. Rentner-GmbH geprüft. Die operative GmbH soll von allen rechtlichen und finanziellen Pflichten aus der Pensionszusage befreit werden.

Rentner-GmbH

Eine Rentner-GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, die keinen operativen Geschäftsbetrieb hat, sondern lediglich die Rente des GGF abwickelt sowie die Rückdeckungstitel verwaltet. Sie zahlt die monatliche Rente des GGF aus und führt Steuern und ggf. Sozialabgaben ab. Der jährliche Jahresabschluss besteht im Wesentlichen aus Pensionsrückstellungen und Aktiva zur Erfüllung der Zusage wie einer Rückdeckungsversicherung, einem Guthaben auf einem Bankkonto oder einem Fondsdepot.

Eine Rentner-GmbH kann durch Abspaltung nach §123 Abs. 2 UmwG oder durch Ausgliederung nach §123 Abs. 3 UmwG entstehen. Es werden Vermögenswerte und Pensionsverpflichtungen auf die Rentner-GmbH abgespalten oder ausgegliedert. In diesem Fall ist keine Zustimmung des GGF erforderlich. Für Anrechte im Sinne des BetrAVG haften die übergebende GmbH und die Rentner-GmbH gesamtschuldnerisch für 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre (§133 Abs. 3 UmwG). Auch eine abgeleitete Rentner-GmbH ist möglich. Das ist der Fall, wenn alles ausgegliedert bzw. abgespalten wird außer die Rückdeckungstitel und die Pensionsverpflichtung.

Daneben besteht die Möglichkeit eines Schuldbeitritts sowie die Möglichkeit der Einzelübertragung der Rentenverpflichtungen und der Finanzmittel nach § 414 f. BGB (befreiende Schuldübernahme); hier ist allerdings eine Zustimmung der versorgungsberechtigten Personen erforderlich. Liegt lediglich ein Schuldbeitritt vor, ist die GmbH von der Verpflichtung nicht komplett befreit. Insgesamt wird in der Praxis deshalb häufig der Weg über eine Schuldübernahme gewählt, auf den im Folgenden fokussiert wird. Eine Schuldübernahme nach § 414 f. BGB liegt im Übrigen auch beim Abschluss einer Liquidationsversicherung vor.

Steuerliche Auswirkung beim GGF

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Urteil vom 11.03.2008 (VI R 18/13) entschieden, dass bei der Überführung der Zusage samt Rückdeckungstitel beim GGF kein Lohnzufluss vorliegt. Das hat das BMF im Schreiben vom 04.07.2017 (IV C 5 - S 2333/16/10002) übernommen. Wichtig ist hierbei, dass der GGF kein Wahlrecht hat, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen zu lassen. Wichtig ist, dass das Vorgehen in entsprechenden Vereinbarungen klar dokumentiert wird. Üblich sind eine Vereinbarung zwischen der GmbH und der Rentner-GmbH, zwischen der GmbH und dem GGF sowie zwischen der Rentner-GmbH und dem GGF.

Bilanzierung

Bei einer Übertragung einer Pensionszusage samt Rückdeckungstiteln auf eine Rentner-GmbH gilt für die abgebende Gesellschaft § 4f EStG. Damit kommt es de facto zur Verteilung der aufgedeckten stillen Lasten der Pensionsrückstellungen auf 15 Jahre, was im Folgenden anhand eines Beispiels aufgezeigt wird. Für die aufnehmende Gesellschaft gilt § 5 Abs. 7 EStG, d.h. es kommt zur Einbuchung der Pensionszusage mit den Anschaffungskosten. In der ersten Bilanz nach Übernahme wird die Pensionszusage nach § 6a EStG bewertet. Der Anschaffungsertrag wird auf 15 Jahre verteilt (vgl. BMF-Schreiben vom 30.11.2017- IV C 6 - S 2133/14/10001).

Beispiel:

Situation bei der die Pensionszusage abgebenden GmbH

Zum 30.09. 2019 wird die Pensionsverbindlichkeit gegenüber einem GGF auf eine neu gegründete Rentner-GmbH übertragen.

Die GmbH leistet hierfür eine Zahlung in Höhe von 500.000 EUR an die Rentner-GmbH. In der vorhergehenden Steuerbilanz am 31.12.2018 wurden für die Pensionszusage 400.000 EUR Pensi-

onsrückstellungen bilanziert. Zum 31.12.2019 würde der Teilwert 380.000 EUR (laufender Rentner) betragen.

Die Pensionsrückstellungen sind gewinnerhöhend aufzulösen, da die GmbH nicht mehr aus der Pensionszusage in Anspruch genommen werden wird.

Von dem gezahlten Ablösebetrag ist der am vorherigen Bilanzstichtag angesetzte Rückstellungsbetrag sofort Betriebsausgabe (400.000 EUR). Der übersteigende Betrag (500.000./400.000 = 100.000 EUR) ist inklusive des Übertragungsjahrs über 15 Jahre zu verteilen.

Situation bei der die Pensionszusage übernehmenden Rentner-GmbH

Die Pensionszusage ist zum Übernahmetermin mit den „Anschaffungskosten“, d.h. in Höhe des übertragenen Rückdeckungsvermögens – im Beispiel 500.000 EUR - zu bilanzieren. Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ist § 5 Abs. 7 Satz 2 EStG zu beachten. Die Verpflichtung ist mit den Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG in Höhe von 380.000 EUR anzusetzen. Wenn die Rentner-GmbH die Rücklagenregelung gem. § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG in Anspruch nimmt, kann der Gewinn aus dem Teilwertansatz nach § 6a EStG (500.000./380.000 = 120.000 EUR) zu $14/15 = 112.000$ EUR als Rücklage passiviert werden. Es verbleibt ein Gewinn von $1/15 \times 120.000$ EUR = 8.000 EUR.

Finanzausstattung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Urteil vom 11.03.2008 (3 AZR 358/06) entschieden, dass eine Rentner-GmbH ausreichend mit finanziellen Mitteln zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung ausgestattet sein muss. Die dort aufgestellten Forderungen sind grundsätzlich auch für die Rentner-GmbH einer GGF-Pensionszusage relevant, da sie einen gewissen Maßstab was den Fremdvergleich anbelangt, vorgeben. Sprich: Wenn der Geschäftsführer der Rentner-GmbH ein Fremd-Geschäftsführer wäre, also ein Geschäftsführer, der nicht am Unternehmen beteiligt ist, welchen Betrag würde er für die Übernahme der Pensionsverpflichtung fordern? Eine Insolvenz der GmbH muss durch ausreichende Finanzausstattung zwingend vermieden werden.

Wert der Pensionsverpflichtung

Die ausreichende Finanzausstattung hängt unmittelbar mit der Pensionsverpflichtung zusammen. Da die tatsächliche Biometrie des GGF nicht im Vorfeld feststeht, muss ein bestmöglicher realistischer Wert geschätzt werden. Stellschrauben sind hier die anzuwendende Richttafel sowie der Zins. Da es sich in der Regel nur um die Rentenverpflichtung gegenüber einer Person handelt, scheidet ein Risikoausgleich im Kollektiv aus. Man sollte also vorsichtig kalkulieren und – auch aufgrund von in der Regel höherem Einkommen - eine höhere Lebenserwartung einkalkulieren. Bzgl. des anzusetzenden Zinses sollte man u.E. einen realistischen Zins wählen, nicht zwingend den steuerlich anerkannten Zins von 6%.

Steuerliche Problematik

Wenn die Finanzausstattung der Rentner-GmbH dem nötigen Einmalbeitrag für eine kongruente Versicherungslösung entspricht, kann auf alle Fälle eine adäquate Finanzausstattung unterstellt werden. Ist die Finanzausstattung deutlich geringer, ist möglich, dass dies einen Verzicht heraufbeschwört, spätestens dann, wenn der GGF keine Pension mehr bezieht, weil die Mittel in der Rentner-GmbH aufgebraucht sind. Eine solche Gestaltung könnte bereits bei Einrichtung als dem Fremdvergleich nicht standhaltend angesehen werden, denn kein fremder Dritter würde eine Pensionsverpflichtung ohne ausreichende Finanzierungsmittel übernehmen. Würde man wiederum seitens der GmbH höhere Finanzierungsmittel in die Rentner-GmbH überführen als – rein objektiv – für die Erfüllung der Zusage nötig sind, dann könnte dies in der GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH identifiziert werden.

Zusammenfassung

- 1. Die Befreiung der GmbH von der Pensionsverpflichtung gegenüber dem GGF mittels Auslagerung der Zusage auf eine Rentner-GmbH wird in der Praxis häufig verfolgt.**
- 2. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung. Besonders praktikabel erscheint die Überführung mittels einer Einzelübertragung gem. § 414 f. BGB.**
- 3. Zu beachten ist, dass die Übertragung dem Fremdvergleich standhält. Hieraus ergibt sich das Erfordernis einer adäquaten Finanzausstattung der Rentner-GmbH.**
- 4. Auf eine sorgfältige und eindeutige Dokumentation der Übertragung von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungstiteln ist zu achten.**